



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Stiftung Zollverein
Bullmannaue 11
45327 Essen

Datum: 19. September 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
34.01.02.03-EFRE-20400100
bei Antwort bitte angeben

Katharina Ling Hagedorn
Zimmer: ME3049
Telefon:
0211 475-2224
Telefax:
0211 2671
Katharina.Ling.Hagedorn@
brd.nrw.de
Rabiye Türkmen

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem EFRE/JTF-Programm Nordrhein-Westfalen 2021-2027

hier: Erlebnis.NRW, 1. Förderbekanntmachung vom 02.11.2022

Projekt: „Einrichtung eines "Steigerraums" für barrierearme Angebote im Denkmalpfad Zollverein“

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Höhe der Zuwendung

Auf Ihren Antrag vom 28.05.2024 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit vom **19.09.2024 bis 18.05.2025 (Bewilligungszeitraum)** eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von maximal **27.880,00 €** (in Worten: siebenundzwanzigtausendachthundertachtzig Euro).

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens „**Einrichtung eines "Steigerraums" für barrierearme Angebote im Denkmalpfad Zollverein**“

Der Zuwendungszweck dieses Projekts besteht darin, die Attraktivität des Denkmalpfads Zollverein, der sich auf dem UNESCO-Welterbe Zeche und Kokerei Zollverein befindet, nachhaltig zu steigern. Insbesondere soll durch die Einrichtung eines Steigerraums für barrierearme Angebote die

Dienstgebäude:
Metro-Str. 1, 40235 Düsseldorf
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (725)
bis zur Haltestelle:
Daelenstraße

Bahn U72/U73
bis zur Haltestelle:
Schlüterstr. /Arbeitsagentur
Düsseldorf



Zugänglichkeit für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen, Mobilitätseinschränkungen, Senioren sowie für Führungen mit ehemaligen Bergleuten verbessert werden. Der Steigerraum soll ganzjährig genutzt werden, um bestehende Führungsformate aufzuwerten, neue Formate zu ermöglichen und die historischen Wurzeln des Standorts in Technik, Geschichte und Architektur besser zu vermitteln.

3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 34.850,00 € als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie beantragt berücksichtigt.

4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förder-quote	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
	in %	in €	
Gesamt	80	3.920,00	23.960,00
Davon EU	40	1.960,00	11.980,00
Davon Land	40	1.960,00	11.980,00

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds



für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ihr Antrag nebst Nachreichungen und Unterlagen aus dem Skizzenverfahren sind Bestandteil dieses Bescheides.

Datum: 19. September 2024

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

34.01.02.03-EFRE-20400100

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist vom 19.09.2024 bis 18.02.2025 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

b. Zweckbindungsfrist

Über Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, dürfen Sie vor Ablauf von 5 Jahren nach Anschaffung oder Herstellung nicht verfügen.

c. Rechnungsführung

Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF-RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

d. Schriftform bei Mitteilungspflicht

Alle Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-EU bedürfen der Schriftform.

e. Publizitätspflichten

Die Publizitätspflichten gemäß Nr. 10 ANBest-EU sind zu beachten. Den Nachweis über die Veröffentlichung der Förderung gemäß Nr. 10.1.1. ANBest-EU weisen Sie mir bitte, spätestens zum ersten Mittelabruf, über einen geeigneten Link zur Webseite nach.

Den Nachweis über die Anbringung einer langlebigen Tafel oder eines Schildes in DIN A3 oder größer gemäß Nr. 10.1.3 ANBest-EU weisen Sie



mir bitte, spätestens zum ersten Mittelabruf, über geeignete Fotos nach. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage „Leitfaden und Information“.

Datum: 19. September 2024

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

34.01.02.03-EFRE-20400100

f. Abschlussbogen

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Abschlussbogen einzureichen.

g. Letzter Mittelabruf

Der letzte Mittelabruf ist mir unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Ende des Durchführungszeitraums, vorzulegen.

2. Hinweise

a. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

b. Übertragung von nicht abgerufenen Mitteln in das nächste Haushaltsjahr

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Haushaltsjahres von Ihnen abgerufen wurden, entfällt Ihr Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich Ihr Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe. Für die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel kann durch Sie ein Antrag auf Übertragung ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.



c. AGVO-Beihilfe

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014). Hierbei sind die von der EU vorgegebenen Transparenz- und Meldepflichten gemäß Art. 9 und Art. 11 AGVO meinerseits einzuhalten.

Datum: 19. September 2024

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

34.01.02.03-EFRE-20400100

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Katharina Hagedorn

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Empfangsbekanntnis
- Leitfaden Kommunikation und Information
- Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht